

**Bekanntmachung der
Satzung der Stadt Eckernförde
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
unter Berücksichtigung der 1. Nachtragssatzung vom 27. November 2001**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 08.07.1998 *) folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Verwaltungsgebühr**

- (1) Für die in dem anliegenden Gebührentarif angegebenen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem/der Beteiligten beantragt oder sonst von ihm/ihr im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 (5) des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2
Gebührenfreie Leistungen**

Gebührenfrei sind:

1. Auskünfte gemäß § 5 (1) KAG,
2. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
3. Leistungen, die von dem im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten/Beamtinnen, Angestellten oder Arbeitern/Arbeiterinnen der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
4. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem/einer Dritten als mittelbarem Veranlasser/mittelbare Veranlasserin aufzuerlegen ist,
5. Leistungen, die im Bereich der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Sozialversicherung, der Versorgungsgesetze oder des Lastenausgleichsgesetzes vorgenommen werden.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Von Gebühren sind die in § 5 (6) KAG bezeichneten Stellen befreit.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Leistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die in den § 5 (6) KAG Genannten nach deren Satzungen oder deren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen/ die Gebührenpflichtige und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebührenerhebung bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie bei Zurücknahme oder Widerruf von Amtshandlungen richtet sich nach § 5 Absätze 3 und 4 KAG.
- (2) Nach gleicher Bestimmung ist für Widerspruchsbescheide, wenn Zurückweisung des Widerspruchs erfolgt, die Hälfte der Gebühr des angefochtenen Verwaltungsaktes zu zahlen.
- (3) Im übrigen kann im Einzelfall auf Antrag die Gebühr ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wobei die Bestimmungen des § 227 Abgabenordnung (AO) sinngemäß i.V. mit den Zuständigkeiten nach § 3 (3) der Dienstanweisung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen anzuwenden sind.

§ 6 Gebührenpflichtige/r

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige/diejenige verpflichtet, der/die die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
Mehrere Gebührenpflichtige haften gemeinsam für die Gesamtschuld.

§ 7

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht sowie Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Absatz 5 Nr. 5 2. Halbsatz und Nr. 7 2. Halbsatz KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 KAG vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung als Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der/Die Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 8 Datenschutz

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 6 und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. §§ 11 ff. Landesdatenschutzgesetz durch die Stadt Eckernförde zulässig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe *) in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Eckernförde vom 11.04.1996 außer Kraft.

Eckernförde, den 14. Juli 1998

Stadt Eckernförde
In Vertretung

gez.

(Ehlers)
Erste Stadträtin

*) Betrifft die Beschlussfassung und das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 14. Juli 1998

**Gebührentarif zur Satzung der Stadt Eckernförde
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Fassung vom 14.07.1998**

unter Berücksichtigung der 1. Nachtragsatzung vom 27. November 2001

Ifd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühren in Euro	
		von	bis
1	Amtliche Beglaubigungen von Abschriften und Ablichtungen von Schriftstücken und Urkunden, die die Stadt selbst ausgestellt hat, je angefangene Seite	1,50	3,00
2	Bescheinigungen und Zeugnisse, mit Ausnahmen von Bescheinigungen für Kreditanstalten – s. Ifd. Nr. 12 – sowie maschinenschriftlich oder informationstechnisch erstellte Auszüge <ul style="list-style-type: none"> • je DIN-A-4-Seite • je DIN-A-5-Seite 	2,00 1,00	
3	Fotokopien je Seite	0,25	
4	Lichtpausen auf normalem Papier <ul style="list-style-type: none"> bis DIN-A-4 DIN-A-3 DIN-A-2 DIN-A-1 je weitere 0,10 m² 80g-Papier 120g-Papier 	1,00 2,00 2,50 3,00 0,60 0,80	
	Für transparente Lichtpausen wird die doppelte Gebühr erhoben.		
5	Ortsrechtssammlung	20,00	
6	Druckstücke für Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Pläne, Hausordnungen, Vordrucke, Verdingungsunterlagen usw. je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung mindestens für je angefangene 5 Seiten	0,50 0,50	25,00
7	Amtsblatt <ul style="list-style-type: none"> • für die ersten angefangenen 5 Seiten • je angefangene weitere Seite 	0,50 0,10	
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen	0,50	50,00
9	Zweitausfertigungen jeder Art - einschließlich Ersatzlohnsteuerkarten -		

	bei mehrseitigen Schriftstücken je angefangene Seite	2,50
10	Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. a) bei Bereitstellung eines Arbeitsplatzes je angefangene Stunde b) im übrigen je Tag (ohne Bereitstellung ei- nes Arbeitsplatzes)	2,00 5,00
11	Schriftliche oder zeichnerische Feststellungen an Karteien, Konten, Plänen und Akten sowie Aus- wertungen elektronisch gespeicherter Daten je angefangene Stunde Arbeitszeit	*)
12	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditan- stalten zu Beleihungszwecken a) für Ein- und Zweifamilienhäuser b) für alle übrigen Gebäude	2,50 5,00
13	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt wer- den, 5% der Baukosten, mindestens aber je ange- fangene Stunde	*)
14	Untersuchungen von Störungen im Kanalan- schluss eines Grundstücks • je Arbeitskraft und angefangene Stunde • Spezialfahrzeug je angefangene Stunde	*) 83,00
15	Einsatz einer Arbeitskraft für andere Zwecke als Tarifstellen 11, 13, 14, 17 (als Trauzeuger/Trauzeugin, Ermittler/Ermittlerin u.a.) • je Arbeitskraft und angefangene Stunde	*)
16	Antragsformulare	**)
17	Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach der Satzung der Stadt Eckernförde über die Geneh- migungspflicht von Grundstücksteilungen in Be- bauungsplangebieten je Arbeitskraft und angefangene Stunde	*)
18	Negativtest bezüglich der Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen	25,00
19	Bescheinigung bezüglich des gesetzlichen Vor- kaufsrechtes der Gemeinde gem. §24 BauGB	15,00
20	Einsichtnahme in die Hausakten des Archives der Bauaufsicht in Grundstücke	

	Bauaufsicht je Grundstück	5,00
21	Genehmigungen nach § 173 BauGB für Vorhaben im Bereich des B-Planes 4.9 und der Gestaltungssatzung, die nicht der Baugenehmigungspflicht nach der Landesbauordnung unterliegen	50,00

- *) Die Gebühren werden nach den jeweils vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Stundensätzen für Personalkosten erhoben.
- ***) Soweit die Kosten für die Antragsformulare aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften nicht kostenlos ausgegeben werden müssen, wird der Selbstkostenpreis erhoben.